

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 378. Sitzung am 10. August 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergründe

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Februar 2015 in der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i.V.m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung – Qesü-RL) den Teil 2 „Themenspezifische Bestimmungen“ um das Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie ergänzt. Damit wurde das erste Verfahren zur sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (SQS) eingeführt und die Dokumentation ab dem 1. Januar 2016 verpflichtend.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der obligate Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 34291 (Herzkatheteruntersuchung mit Koronarangiographie) um die Maßnahmen zur Erfüllung der Qualitätssicherung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL), Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie, und ein Aufklärungsgespräch gemäß Qesü-RL erweitert sowie die Bewertung angepasst. Zudem wird eine Kostenpauschale 40306 für die Kosten im Zusammenhang mit den einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Qesü-RL) für das Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention (PCI) und Koronarangiographie, insbesondere der Dokumentationssoftware, einschließlich deren Einrichtung, updates

sowie Export, entsprechend den Vorgaben der Qesü-RL, in den Abschnitt 40.6 des EBM aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.